

Bestimmungen für die Benützung der UNICARD

Mitarbeitende und Gäste

Die Bestimmungen der UNICARD der Universität Bern gelten für Mitarbeitende ab Beginn der Anstellung, für Gäste ab Beginn eines Auftrags.

1. GRUNDSÄTZLICHES

Die UNICARD gilt mit dem jeweils aufgedruckten Gültigkeitsdatum und einem Foto als Ausweis für Mitarbeitende und Gäste.

2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

2.1 Berechtigte

Alle an der Universität Bern angestellten Mitarbeitenden und Gäste.

2.2 Benutzung als Zahlungsmittel

Die Chip-Funktion der UNICARD kann während der Anstellung und bis 120 Tage nach deren Beendigung zur Zahlung benutzt werden.

2.3 Benutzung als Zutritts-Badge

Die Chip-Funktion der UNICARD kann während der Anstellung als elektronischer Ausweis für Schliesssysteme verwendet werden.

2.4 Defekte Karten

Defekte Karten sind unzerschnitten an den Helpdesk der Universität Bern zu retournieren. Ein Restsaldo einer defekten Karte wird automatisch auf die neue Karte übertragen.

3. ZAHLUNGSFUNKTION

3.1 Bezahlen von Waren und Dienstleistungen

Die UNICARD kann jederzeit ohne Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen bei entsprechenden Geräten eingesetzt werden, wenn sie an einem dafür vorgesehenen Ladegerät mit einem genügenden Geldwert aufgeladen worden ist.

3.2 Limite

Die UNICARD kann mit einem Betrag zwischen CHF 10.- und maximal CHF 300.- aufgeladen werden.

3.3 Rückerstattung von Guthaben

Innerhalb von 120 Tagen nach der Beendigung der Anstellung kann die Auszahlung eines allfälligen Guthabens von mindestens CHF 25.- auf ein schweizerisches Bank- oder Postkonto beantragt werden (Formular auf der UNICARD Homepage). Wegen des hohen Verwaltungsaufwands ist eine Rückerstattung kleinerer Summen ausgeschlossen.

120 Tage nach der Beendigung der Anstellung wird die Karte gesperrt; 240 Tage nach der Beendigung der Anstellung fällt das Guthaben den vom UniSt bezeichneten sozialen und kulturellen Einrichtungen der Universität zu, sofern unterdessen keine erneute Anstellung erfolgt ist. Bei Verlust der UNICARD wird ein eventueller Saldo entweder auf die neue Karte übertragen, falls eine bezogen wird, oder gemäss den eingangs erwähnten Bedingungen rückerstattet.

4. HAFTUNG

4.1 Berechtigung

Jede Person, die im Besitz der UNICARD ist, gilt als berechtigt, damit Zahlungen zu tätigen.

4.2 Sperrung

Die UNICARD kann jederzeit gesperrt werden.

4.3 Missbrauch

Die Risiken einer missbräuchlichen Verwendung bzw. eines Verlustes der Karte liegen ausschliesslich bei der Benutzerin / beim Benutzer. Zur Vermeidung von Missbrauch ist eine Sperrung der Karte möglich. Die Universität Bern haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin / dem Benutzer aus der missbräuchlichen Verwendung der UNICARD entstanden sind.

4.4 Technische Störungen

Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, falls die UNICARD wegen technischer Störungen oder Betriebsausfällen nicht benutzt werden kann.

4.5 Sorgfaltspflichten

Die Karte ist sofort nach Erhalt auf der Rückseite zu unterschreiben und jederzeit sorgfältig wie Bargeld und ein Schlüssel zu behandeln. Ein Verlust muss sofort beim Helpdesk der Universität Bern gemeldet werden.

5. GEBÜHREN

Bei Verlust oder Beschädigung der Karte durch unsachgemässen Gebrauch wird eine Gebühr von CHF 25.- für die Ausstellung einer neuen UNICARD erhoben.

6. WEITERE BEDINGUNGEN

6.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern.

6.2 Anwendbares Recht

Anwendbares Recht ist das Schweizerische Obligationenrecht.